

## **Qualitätskennzeichen für den Dienst nach § 5 BFDG i.V.m. § 14b ZDG**

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat sich in den Jahren 2002 und 2003 mit Vertretern der Träger eines Anderen Dienstes im Ausland nach § 14b ZDG auf die nachfolgend aufgeführten Qualitätskennzeichen geeinigt, welche die Anforderungen an die Träger konkretisieren. Die Qualitätskennzeichen bilden eine Entscheidungsgrundlage für die Zulassung eines Trägers und die Genehmigung weiterer Projekte. Mit dem beiliegenden Formblatt bestätigen die Träger, diese Kennzeichen als freiwillige Selbstverpflichtung zur Grundlage ihrer Ausgestaltung des Anderen Dienstes zu machen, soweit sie nicht bereits gesetzlich oder durch Richtlinien des BMFSFJ vorgegeben sind.

### **1. Elemente einer allgemeinen Zielorientierung für den Anderen Dienst im Ausland (ADiA)**

- Förderung des friedlichen Zusammenlebens der Völker
- im Interesse der Bundesrepublik Deutschland
- am Allgemeinwohl orientiert
- Ermöglichung von Erfahrungen und Lernen in einer fremden Kultur durch die Tätigkeit im Dienst selbst

**Nachweis:** Projektbeschreibung des Trägers

### **2. Schutz der Freiwilligen durch vertragliche Vereinbarung mit folgenden Angaben:**

- Vertragspartner
- Beginn und Ende des Dienstes
- Ansprechpartner für die Dienstleistenden im In- und Ausland
- Versicherungsleistungen, die den Risiken des Dienstes und den persönlichen Bedingungen des Dienstleistenden angemessen sind
- Erfordernisse für die Ausreise (u.a. für den Einsatz geeignetes Visum und Impfungen oder sonstige Vorsorgemaßnahmen)
- Tätigkeitsbeschreibung des Dienstleistenden
- Leistungen des Entsendeträgers bzw. seiner Partner, u.a.
  - pädagogische Begleitung vor, während und nach dem Dienst,
  - ggfs. Taschengeld,
  - Unterkunft und Verpflegung,
  - sonstige administrative Dienstleistungen wie ausführliche Beschreibung der ausgeübten Tätigkeit, Dienst und dienstfreie Zeiten.

**Nachweis:** Muster-Dienstverträge, Verträge einzelner Träger wie Sofia-Trier oder von AGDF-Mitgliedern usw. sowie Beispiele für ein Versicherungspaket von Service-Institutionen wie FID

### 3. Pädagogische Begleitung der Dienstleistenden

Die pädagogische Betreuung der Dienstleistenden vor, während und nach dem Dienst ist durch den Entsendeträger sicherzustellen. Die Form der Durchführung (Seminare im In- oder Ausland, Sprachkurs, individuelle Vorbereitung bzw. Beratung vor Ort, Begleitung durch Mentor, Praktikum, Workcamp ...) bestimmt der Träger und benennt feste Ansprechpartner (vgl. Vertrag) mindestens bei Entsendeträger und Einsatzprojekt.

Für die pädagogische Betreuung sind mindestens acht Tage bzw. alternativ ein Zeitaufwand, der 50 Unterrichtsstunden entspricht, vorzusehen.

**Nachweis:** Beschreibung der vorgesehenen Formen und Maßnahmen in der Projektbeschreibung, in den vertraglichen Vereinbarungen (vgl. Punkt 2) oder ggfs. in einem eigenständigen Trägerkonzept (spätestens bei Antragstellung auf Anerkennung des Dienstes)

### 4. Fachliche Kompetenz der Träger

Darlegung seitens der Träger durch ...

- ... ihre langjährige Erfahrung mit der Entsendung von Freiwilligen (z.T. als Initiatoren des Dienstes),
- ... Inanspruchnahme von Fachorganisationen wie z.B. FID oder
- ... die Mitgliedschaft in einem Dachverband.

Bei neuen Trägern kann eine befristete Anerkennung in Erwägung gezogen werden.

**Nachweis:** Antragsunterlagen auf Anerkennung

### 5. Finanzierung

Die Finanzierung der Entsendung eines Freiwilligen wird vom Entsendeträger sichergestellt. Die Finanzierung kann erfolgen durch:

- Eigenleistungen des Entsendeträgers und ggfs. der Einsatzstelle
- Spenden nach den Regeln des Gemeinnützigkeitsrechts
- Zuwendungen Dritter (einschl. EU)
- öffentliche Mittel.

Der ADiA ist kein staatlicher Dienst. Er wird lediglich als Ersatz für den Zivildienst anerkannt. Die Träger sind in der Regel Körperschaften des öffentlichen Rechts oder als gemeinnützig anerkannte Körperschaften des privaten Rechts. Sie können den ADiA zwar als qualitätsorientiertes Angebot garantieren, aber in der Regel nicht aus eigenen Mitteln voll finanzieren.

Es bleibt ihnen unbenommen, die kraft ihrer Rechtsform und ggfs. Satzung gegebene Berechtigung zu nutzen, Zuwendungen Dritter – auch von Personen aus Unterstützerkreisen – für diesen Zweck anzunehmen. Der Projektträger vor Ort kann sich ebenfalls an der Finanzierung beteiligen.

Beiträge des Dienstleistenden in Form von Geld oder geldwerten Leistungen im Verlauf der Ableistung des Dienstes dürfen nicht zur Bedingung für die Teilnahme am Dienst gemacht werden. In begründeten Fällen sollte eine Ausnahme in Bezug auf die Reisekosten, Unterkunft und Verpflegung zulässig sein (vgl. Schreiben des BMFSFJ vom 20.08.2002).

Allerdings ist eine Aussendung nicht zu verantworten, wenn die Gesamtfinanzierung nicht gesichert ist.

## **6. Information und Transparenz**

Der Entsendeträger stellt sicher, dass im ausreichenden Maße allgemein zugängliche Informationen zu dem von ihm angebotenen Dienst zur Verfügung stehen; insbesondere Informationen zu

- der eigenen Organisationsform und Tätigkeit,
- der vorgesehenen Tätigkeit des Dienstleistenden und der Einsatzstelle,
- dem Schutz des Dienstleistenden,
- der pädagogischen Begleitung,
- den finanziellen Bedingungen des Dienstes sowie
- den Auswahlbedingungen.

An das  
Bundesministerium für Familie,  
Senioren, Frauen und Jugend  
- Referat 124 -  
53123 Bonn

**Qualitätskennzeichen für den Dienst nach § 5 BFDG i. V. m. § 14b ZDG**

Ich bestätige für den unten genannten Träger, dass die Qualitätskennzeichen eingehalten werden.

---

Name des Trägers

---

Ort, Datum, Unterschrift